

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes vom 06.06.2005 (GVOBl. M-V S. 246), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland – Entwässerungssatzung – vom 13.11.2003, in Kraft ab 01.12.2003, zuletzt geändert durch 1. Satzung vom 31.08.2005, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom...28.06.07...folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 10.08.1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 01.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bedarfsabfuhr sind beim zuständigen Abfuhrunternehmen sieben Tage vor Abfuhrerfordernis anzufordern.“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage unter Angabe des Mengeninhaltes so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von sieben Tagen geleert wird.“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Gebühren

Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Reinigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Abholgrundgebühr, die für die Abholung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen berechnet wird.

pro Jahr und abflusslose Grube/Kleinkläranlage: 13,11 €

2. Die Abholzusatzgebühr, die für den Abtransport des Abwassers aus abflusslosen Gruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben wird:

Abholmenge bis 3 m³ incl. 5 m Sauglänge: 20,07 € pauschal je Abholung
Abholmenge die 3 m³ übersteigt: 6,69 €/m³
Sauglänge die 5 m übersteigt: 2,00 €/5 m

3. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben, die zusätzlich zur Regelabfuhr (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) für die durchgeführte Abholung erhoben wird:

je m³ 2,43 €

4. Die Zuschlaggebühr für die Sonderabholung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Gruben an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:

je Abholung 91,26 €

5. Die Reinigungsgebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, die nach der Menge des abgepumpten Klärschlammes berechnet wird:

je m³ Klärschlamm 18,06 €

6. Die Reinigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge des abgeholt Abwassers berechnet wird:

je m³ Abwasser 2,05 €

7. Für Leerfahrten eines Fahrzeuges des Zweckverbandes bzw. eines vom Zweckverband beauftragten Dritten, die im Zusammenhang mit der Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie von Abwasser aus abflusslosen Gruben stehen und die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr berechnet:

je Leerfahrt 30,42 €

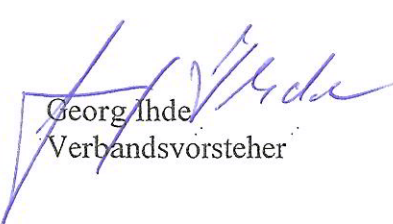
Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.07 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 29.06.2007




Georg Ihde
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.